



Themeninfo

Geistige Eigentumsrechte und ländliche Entwicklung – Sortenschutz

Hintergrund

In der Landwirtschaft existieren geistige Eigentumsrechte (*Intellectual Property Rights*, IPR) bereits seit über 80 Jahren. Dabei wird grundsätzlich zwischen zwei Formen unterschieden: Patenten und Sortenschutz.

In Europa sind geistige Eigentumsrechte in der Landwirtschaft bisher vor allem über den Sortenschutz im Rahmen des UPOV-Abkommens (*Union internationale pour la protection des obtentions végétales*, Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) geregelt. Dieses Abkommen garantiert den Pflanzenzüchtern den Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte, erlaubt aber gleichzeitig anderen Züchtern die kostenlose Verwendung des Materials zur eigenen Zucht. Diese Regelung ist als Züchterprivileg bekannt. Das erste UPOV-Abkommen trat 1961 in Kraft. Es gestattete den Landwirten indirekt die freie Wiederaussaat geschützter Sorten. Schriftlich festgehalten wurde dieses sogenannte Landwirtprivileg aber erst in der UPOV-Version von 1991. Durch diese beiden Privilegien unterscheidet sich der Sortenschutz deutlich vom Patentgesetz.

Für die Entwicklungsländer wurden geistige Eigentumsrechte in der Landwirtschaft mit Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1995 relevant. Jedes Land, das der WTO beitrifft, unterzeichnet automatisch auch das sogenannte TRIPS-Abkommen. Dieses legt den Patentschutz für alle Bereiche einschließlich der Landwirtschaft als Standardschutz für geistige Eigentumsrechte fest.

Lebende Organismen können grundsätzlich Gegenstand von Patenten sein. Mitgliedsstaaten ist es aber nach Artikel 27.3b erlaubt, im Wesentlichen biologische Prozesse zur Züchtung von Pflanzen und Tieren sowie Tiere und Pflanzen selbst vom Patentschutz auszuschließen. Allerdings müssen die WTO-Mitglieder für Pflanzensorten einen effektiven IPR-Schutz garantieren. Dieser kann auch außerhalb des Patentrechtes verankert werden als sogenanntes *sui generis*-System. Ein Beispiel dafür ist die Regelung über UPOV.

Die unterschiedlichen internationalen Regelwerke WTO, Biodiversitätskonvention (CBD), Internationaler Saatgutvertrag (ITPGRFA) und UPOV haben verschiedene Ansätze im Umgang mit geistigen Eigentumsrechten. Während die WTO mit dem TRIPS-Abkommen die privaten handelsbezogenen geistigen Eigentumsrechte geltend macht, erkennen die Biodiversitätskonvention und der Saatgutvertrag die Souveränität der Unterzeichnerstaaten über ihre biologische Vielfalt an und geben Regeln für den Zugang zu genetischen Ressourcen und zur gerechten Vorteilsaufteilung vor.

Der Internationale Saatgutvertrag regelt den multilateralen Austausch genetischer Ressourcen für die wichtigsten Nahrungs- und Futterpflanzen und beschreibt die Rechte der Bäuerinnen und Bauern, die *Farmers' Rights*.

Danach soll das traditionelle Wissen der Bauern geschützt und die Teilhabe an den Vorteilen durch die Nutzung der genetischen Ressourcen sowie die Beteiligung an staatlichen Entscheidungen sichergestellt werden. Im Saatgutvertrag sind zudem die *Farmers' Rights* verankert, das traditionelle Recht der Bauern, einen Teil des Ernteguts wieder aussäen, tauschen und verkaufen zu können. Diese Rechte werden jedoch durch das UPOV-Abkommen von 1991 und seine nationale Umsetzung in Frage gestellt. Die *Farmers' Rights* spielen eine zentrale Rolle in der Diskussion über Eigentums- und Verfügungsrechte an agrargenetischen Ressourcen.

Zurzeit stockt die gesellschaftliche Diskussion um die Rolle der geistigen Eigentumsrechte in der Landwirtschaft. Die Positionen sind verhärtet. Die einen fordern starke Eigentumsrechte als Motor für Innovationen und Möglichkeit der (Re-) Finanzierung von Investitionen. Die anderen lehnen starke Eigentumsrechte ab, insbesondere Patenten und die Regelungen über UPOV. Nur ohne diese starken geistigen Eigentumsrechte sei, so die Argumentation, die Ernährungssicherung auch auf Basis kleinbäuerlicher Landwirtschaft und der Erhalt der Agrobiodiversität möglich. Unterstützung bekommen die Gegner starker geistiger Eigentumsrechte in der Landwirtschaft durch verschiedene international anerkannte Studien. Sie stellen in Frage, dass starke IPR tatsächlich ein Motor für Innovationen sind.

Ungeachtet der Ergebnisse dieser Studien beharren die Vertreter von UPOV und der Pflanzenzuchtwirtschaft darauf, dass der Sortenschutz ein zentrales Element sei, um die Züchtung neuer Sorten anzuregen und so mehr und bessere Sorten den Landwirten zur Verfügung stellen zu können. Außerdem ermögliche es der Sortenschutz dem Züchter, die zur Entwicklung einer neuen Sorte getätigten Investitionen durch Lizenzgebühren wieder zurückzugewinnen.

Der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, beurteilt die gegenwärtig vorherrschenden Systeme geistiger Eigentumsrechte kritisch. In einem 2009 veröffentlichten Bericht erläutert er, dass die staatlichen Pflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung auch in Bezug auf geistige Eigentumsrechte in der Landwirtschaft beachtet werden müssen. Der Zugang von Bauern zu Saatgut ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung.

Die Achtungspflicht verlangt von Staaten das Verbot von Gesetzgebungen oder anderen Maßnahmen, die Hindernisse für Bauern schaffen, informelle Saatgutssysteme zu nutzen. Die Schutzpflicht beinhaltet angemessene staatliche Regulierungen für Saatgutkonzerne und Pflanzenzüchter, um die traditionelle Nutzung von Saatgut durch Bauern nicht zu gefährden. Zudem müssen Staaten den Zugang von Bauern zu Saatgut und anderen Ressourcen aktiv fördern, beispielsweise durch die Unterstützung bäuerlicher Saatgutssysteme, um das Recht auf Nahrung zu gewährleisten.

Laut de Schutter dürfen Staaten nicht dazu gedrängt werden, der UPOV-Konvention beizutreten. Der UN-Sonderberichterstatter empfiehlt die Durchführung von Wirkungsabschätzungen, um sicherzustellen, dass das gewählte System geistiger Eigentumsrechte mit dem Recht auf Nahrung in Einklang steht. Sowohl die Einschätzung von de Schutter als auch seine Empfehlung wird von Nichtregierungsorganisationen unterstützt.

Unsere Standpunkte

Zur Ernährung der wachsenden Weltbevölkerung ist eine Intensivierung der Landwirtschaft notwendig. Um sie nachhaltig zu gestalten, muss sie auch auf die Bedürfnisse der Kleinbauern und deren Bedeutung für die Ernährungssicherung zugeschnitten sein und die Rolle, die diese für die Ernährungssicherung spielen. Die Rechte der Kleinbauern spielen dabei eine herausragende Rolle, vor allem der Zugang zu Saatgut und die Verfügung darüber.

Vor diesem Hintergrund vertritt die GIZ die folgenden Standpunkte:

1. Saatgut ist eine besondere Ware

Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft ist das Produkt bäuerlicher Züchtung. Sie hat eine besondere Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel und die langfristige Ernährungssicherung. Ohne einen großen Genpool ist keine Züchtung für diese neuen Herausforderungen möglich. Auch die kommerzielle Saatgutzüchtung basiert auf den ursprünglich von Bauern gezüchteten Sorten. Saatgut ist deshalb keine herkömmliche Ware wie zum Beispiel Düngemittel.

2. IPR dürfen Ernährungssicherheit nicht gefährden

Die GIZ engagiert sich als Moderator für einen transparenten Dialog zwischen Saatgutwirtschaft, Zivilgesellschaft und den Fachministerien. Wichtig dabei ist die Orientierung an übergeordneten entwicklungspolitischen Zielen. Ein solcher Dialog trägt zum Ausgleich der unterschiedlichen gesellschaftlichen und den privatwirtschaftlichen Interessen bei.

Voraussetzung dafür ist, dass die Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung und die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft durch geistige Eigentumsrechte nicht beeinträchtigt werden. Auch die traditionelle Saatgutnutzung darf nicht gefährdet sein. Außerdem muss der Zugang der Bauern zu Saatgut aktiv gefördert und die Unterstützung bäuerlicher Saatgutssysteme gewährleistet werden.

3. Bäuerliches Saatgut muss Teil von Unterstützungsprogrammen sein

Landwirtschaftliche Unterstützungsprogramme dürfen nicht ausschließlich mit der Nutzung moderner Hochleistungssorten gekoppelt werden, die einem strengen Sortenschutz unterliegen. Das kann zum Rückgang der Agrobiodiversität führen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Kleinbauern zu stark von externen Betriebsmitteln abhängig werden, die sie sich häufig nicht leisten können.

4. Zivilgesellschaft beteiligen

Die Zivilgesellschaft, beispielsweise Vertreter von Bauernverbänden, muss bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Sortenschutz mit beteiligt werden. Und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

5. Keine Zwangsmitgliedschaft in UPOV

Auf internationaler und regionaler Ebene darf der Abschluss von Freihandelsabkommen nicht zwingend mit der Verpflichtung der Mitgliedschaft in UPOV gekoppelt werden. Außerdem sollte das UPOV-Abkommen dahingehend angepasst werden, dass es die *Farmers' Rights* anerkennt.

Unsere Handlungsempfehlungen

Wird die nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft gefördert, hat das einen gesteigerten Beratungsbedarf bei der Saatgutzüchtung, -vermehrung, -bereitstellung und -gesetzgebung zur Folge. In den 1980er und 1990er Jahren war dieser Bereich ein wichtiges Aktionsfeld der internationalen Zusammenarbeit, im neuen Jahrtausend wurden aufgrund zurückgehender Nachfrage und Verschiebung von Prioritäten die Kapazitäten abgebaut. Jetzt muss die Kompetenz der Entwicklungsländer erneut aufgebaut und verstärkt werden. Dasselbe gilt für die Fachleute der internationalen Zusammenarbeit.

Nach Ansicht der GIZ sind dies die wichtigsten Handlungsempfehlungen:

1. Partnerländer beim Sortenschutz beraten

Ein wichtiger Bereich der internationalen Zusammenarbeit ist die Beratung der Partner bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Regelwerke für den Sortenschutz. Diese müssen an die konkreten Bedürfnisse der jeweiligen Länder angepasst sein.

Auch bei bilateralen Verhandlungen, zum Beispiel im Rahmen von *Economic Partnership Agreements* (EPAs) kann die internationale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen. Hier geht es darum, die Partnerländer bezüglich der Optionen zu beraten, die sie im Hinblick auf den Sortenschutz bei der Umsetzung der *Farmers' Rights* auf nationaler Ebene haben.

2. Privatwirtschaft bei Kooperationen unterstützen

Gerade auch im Saatgutsektor braucht die Privatwirtschaft Beratung und Unterstützung, wenn sie mit Entwicklungsländern kooperiert. So wird sichergestellt, dass die entwicklungspolitischen Zielsetzungen bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Kooperationsvorhaben berücksichtigt werden.



3. Wirkungsstudien durchführen

Die Wirkungen ausgewählter Systeme geistiger Eigentumsrechte auf das Recht auf Nahrung müssen erfasst und bewertet werden. Dazu braucht es die Durchführung von Wirkungsstudien.

4. Sortenschutz und *Farmers' Rights* stärker berücksichtigen

Vorhaben der ländlichen Entwicklung, der Wirtschaftsförderung und der Ernährungssicherung sollten die Themen Sortenschutz und *Farmers' Rights* stärker beachten. Gezielte Weiterbildungsangebote für die Partner, erweitert um gute Beispiele aus anderen Ländern, könnten dies ergänzen.

Kontakt

Dr. Dieter Nill
E Dieter.Nill@giz.de
T +49 61 96 79-1473
I www.giz.de

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Abteilung Ländliche Entwicklung und Agrarwirtschaft

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15
E info@giz.de
I www.giz.de

Oktober 2012